

Menschenrechtsnarrative im Klima- und Technologiediskurs

Dr. iur. Christoph Spenlé, Advokat, LL.M., stellvertretender Chef der Sektion Menschenrechte, Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Carl Jauslin, MLaw, BA, Doktorand, Juristische Fakultät, Universität Basel und LL.M. Kandidat, College of Europe in Brügge (Belgien) sowie ehemals Jurist, Bundesamt für Justiz und ehemals Jurist, Direktion für Völkerrecht, EDA

Was dürfen wir von den Menschenrechten erwarten?

Die Menschenrechte betreffen uns alle. Jede und jeder von uns ist Trägerin oder Träger dieser angeborenen und unveräusserlichen Rechte. *Alle Menschen* haben ein «Recht, Rechte zu haben» (Hannah Arendt) und damit ein Recht, als Rechtsperson anerkannt zu werden. Gleichzeitig sind die Menschenrechte eine «Verbundsaufgabe». *Alle Staaten* sind verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren («*to respect*»), zu schützen («*to protect*») und zu verwirklichen («*to fulfil*»). Staatliche Souveränität ist nicht nur eine Befugnis, sondern beinhaltet auch eine Schutzverantwortung (vgl. «*responsibility to protect*»), die in einer globalisierten und interdependenten Welt zunehmend nur gemeinsam wahrgenommen werden kann («*shared responsibility*»). Souveränität bedeutet folglich nicht nur Unabhängigkeit, sondern beinhaltet auch eine Pflicht zur Kooperation.¹ Die Bedeutung der «kooperativen Verwirklichung der Menschenrechte»² zeigt sich ganz besonders im Bereich der digitalen und der ökologischen Transformation. Hier erfolgen Menschenrechtseingriffe typischerweise auf arbeitsteilige Weise von einer Vielzahl von staatlichen und privaten Akteuren.³

Die entscheidende Frage lautet, welche Rolle *Individualrechte* bei der Bewältigung von *kollektiven* Herausforderungen spielen können. Was dürfen wir von den Menschenrechten als Leitidee erwarten und was nicht? Reichen die 'alten' Menschenrechte oder müssen wir 'neue'

¹ Franz Perrez, *Cooperative Sovereignty. From Independence to Interdependence in the Structure of International Environmental Law* (Kluwer Law International, 2000).

² Carl Jauslin, Solidarity and Human Rights. A difficult marriage with great potential, *ESIL Reflections* 13, no. 10 (2024).

³ Christoph A. Spenlé/Carl Jauslin, Zur gemeinsamen Verantwortung für die Einhaltung grund- und menschenrechtlicher Verpflichtungen am Beispiel von FRONTEX, in *Rechtsschutz in Theorie und Praxis – Festschrift für Stephan Breitenmoser*, hg. von Claudia Seitz/Ralf Straub/Robert Weyeneth (Helbing Lichtenhahn, 2022), 427–440, 427ff.

Menschenrechte entwickeln, um den multiplen Krisen unserer Zeit angemessen zu begegnen? Und wenn ja, wer soll diese neuen Rechte entwickeln und mit welcher Legitimation? Diese Fragen führen direkt zur Grundproblematik unterschiedlicher Menschenrechtsverständnisse.

Menschenrechtsnarrative sind epistemisch hilfreich. Eine multiperspektivische Sichtweise auf die Menschenrechte erlaubt ein facettenreicheres und funktional-sensitives Verständnis. Gleichzeitig werden Menschenrechtsnarrative für spezifische Anliegen instrumentalisiert. Dies ist nicht per se verwerflich – Narrative verfolgen stets Ziele und Interessen. Diese sollten aber idealerweise transparent gemacht werden. Nur wenn die dahinterstehenden Prämissen und Zielsetzungen erkennbar sind, lässt sich der Diskurs sachlich führen und rechtlich präzise einordnen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – verschiedene Narrative unterscheiden, die jeweils unterschiedliche *Erwartungen* an Reichweite, Funktion und Durchsetzbarkeit des Menschenrechtsschutzes formulieren⁴:

- Das *traditionell liberale Menschenrechtsnarrativ* sieht Menschenrechte als individuelle, bedingungslose, unveräusserliche, unteilbare und universelle Rechte des Einzelnen. Als solche bilden sie «die Grundlage für die Freiheit, die Gleichheit und die Partizipation des Individuums in der Gesellschaft».⁵
- Dieser universelle Anspruch des liberalen Menschenrechtsnarrativs erfährt seit einiger Zeit Widerstand durch das *relativierende Menschenrechtsnarrativ*. Mit der Begründung, die Menschenrechte müssten angesichts unterschiedlicher Kulturen, Traditionen, Werte und Prioritäten in den verschiedenen kulturellen und politischen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen haben, wird deren universeller Anspruch relativiert und kontextabhängig gemacht. Mit Verweis auf unterschiedliche kulturelle oder sozioökonomische Kontexte wird ein Vorrang von Kollektivinteressen gegenüber Individualinteressen und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft begründet.⁶
- Das *unkritisch selbstgefällige Narrativ* wird durch den Glauben und die Selbstüberschätzung geprägt, menschenrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im eigenen Land selbstverständlich zu erfüllen. Gemäss dieser Wahrnehmung ist es nicht möglich, dass in einer offenen, demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft wie z.B. der Schweiz, die sich innen- und aussenpolitisch

⁴ vgl. Franz Perrez, *Menschenrechtsnarrative und KlimaSeniorinnen*, Basel Papers 127

⁵ Christoph Spenlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024), 23ff.

⁶ Spenlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 30f. mit Verweis auf das chinesische Menschenrechtsnarrativ.

für den Schutz der Menschenrechte einsetzt, die Menschenrechte verletzt werden. Der Vorwurf der Menschenrechtsverletzung stellt daher das eigene Selbstverständnis in Frage.

- Das *sozial ambitionierte Menschenrechtsnarrativ* der Gerechtigkeit, der globalen Verantwortung und Solidarität stellt die Opfer, die unter Gewalt und Unterdrückung leiden, in den Vordergrund. Ein solches Narrativ betont, dass Menschenrechte nicht nur individuelle Freiheiten, sondern auch die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben umfassen. Es hebt die Bedeutung von Recht auf Bildung, Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit hervor.

Jedes dieser Narrative hat unterschiedliche Erwartungen an die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes, namentlich mit Blick auf die Anerkennung ‘neuer’ Rechte.

Brauchen wir ‘neue’ Menschenrechte?

Die Menschenrechte waren nicht schon immer da und sind auch nicht von heute auf morgen entstanden, sondern wurden schrittweise völkerrechtlich verankert, in Resolutionen konkretisiert, in Gesetzen umgesetzt und in einer reichen Rechtsprechung stets weiterentwickelt. Herkömmlicherweise werden drei Generationen der Menschenrechte unterschieden:⁷ Die erste Generation der Menschenrechte betrifft die sog. Freiheitsrechte, d.h. die bürgerlichen und politischen Rechte, die im Wesentlichen Abwehransprüche gegenüber der staatlichen Willkür statuieren. Die zweite Generation bezeichnet die sog. Sozialrechte, d.h. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, welche in einer industrialisierten Welt gewisse materielle Minimalstandards sicherstellen. Die dritte Generation beschreibt sog. Solidaritätsrechte oder kollektive Rechte, welche auf die zunehmende Interdependenz in einer globalisierten Welt reagieren. Diese ‘neuen’ Menschenrechte der dritten Generation zeichnen sich dadurch aus, dass sie institutionelle Rahmenbedingungen fordern, in denen die Menschenrechte aller verwirklicht werden können.⁸ Zu den Menschenrechten der dritten Generation zählen beispielsweise das Recht auf Frieden⁹, das Recht auf Entwicklung¹⁰ oder das Recht auf eine saubere Umwelt¹¹. Insbesondere die Staaten des Globalen Südens fordern die Anerkennung dieser Solidaritätsrechte. Auch wenn grundsätzlich

⁷ Spénlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 56ff.

⁸ Vereinte Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10.12.1948, <https://unric.org/de/allgemeine-erklarung-menschenrechte/> (besucht am 13.3.2026), Art. 28. Zu den Charakteristiken dieser Menschenrechte der dritten Generation siehe Jauslin, *Solidarity and Human Rights*, 9; Spénlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 59f.

⁹ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA-Res.) 39/11 [1984] und UNGA-Res. 71/189 [2016].

¹⁰ UNGA-Res. 41/128 [1986]. Siehe hier auch internationale Bemühungen für eine Konvention zum Recht auf Entwicklung: Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (HRC-Res.) 54/50/Add.2: Draft international covenant on the right to development: consideration of comments and textual proposals. Report by the Chair-Rapporteur of the Working Group on the Right to Development, Zamir Akram (Pakistan), 4.9.2023.

¹¹ UNGA-Res. 76/300 [2022].

von der Unteilbarkeit der Menschenrechte auszugehen ist, lässt sich nicht bestreiten, dass gerade die Menschenrechte der dritten Generation bis anhin in erster Linie in verschiedenen unverbindlichen Erklärungen und Resolutionen und Soft Law Dokumenten formuliert wurden.

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, wie sich der Menschenrechtsschutz nicht nur mit Blick auf das Monitoring und Durchsetzungsinstrumente, sondern auch durch die Formulierung neuer Rechte weiterentwickeln muss und soll, um die eine Antwort auf die drängenden Herausforderungen unserer Zeit zu bieten. Extensive Menschenrechtsverständnisse betonen den «*living instrument*»-Charakter der Menschenrechte. Demgegenüber fordern reduktionistische Interpretationen der Menschenrechte mit Blick auf die zahlreichen Menschenrechtsverstöße sowie Um- und Durchsetzungsschwierigkeiten eine Rückbesinnung auf den «Kern der Menschenrechte». Der Weg liegt wie so oft in der Mitte und ist abhängig von einer Existenz eines internationalen Konsenses.

An Ideen für 'neue' Menschenrechte fehlt es nicht. Der Schriftsteller und Jurist Ferdinand von Schirach forderte beispielsweise in seiner Initiative «Jeder Mensch» im Jahre 2021 sechs neue Grundrechte, um auf die Herausforderungen der Globalisierung, Digitalisierung, künstlichen Intelligenz und den Klimawandel zu reagieren. Darunter findet sich das Recht, in einer gesunden und geschützten Umwelt zu leben sowie das Recht auf digitale Selbstbestimmung und das Recht auf transparente, überprüfbare und faire Algorithmen, die garantieren, dass wesentliche Entscheidungen vom Menschen getroffen werden. Diese zivilgesellschaftlichen Forderungen widerspiegeln sich auch in politischen und diplomatischen Diskursen.

a. Das Recht auf eine gesunde Umwelt

Der Beginn der Debatte über das Recht auf eine gesunde Umwelt im politischen Prozess der Vereinten Nationen geht im Allgemeinen auf die Stockholmer Umweltdeklaration von 1972 zurück. Spätere Erklärungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen folgten jedoch nicht; erst 2021 wurde zum ersten Mal ein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt auf UNO-Ebene anerkannt. Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt wurde zunächst in der Resolution 48/13 des Menschenrechtsrats vom 8. Oktober 2021 anerkannt. Die UNO-Generalversammlung verabschiedete sodann am 28. Juli 2022 die Resolution 76/300 zum Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf universeller Ebene.¹²

¹² Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 194.

Parallele Arbeiten zur Anerkennung eines Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt laufen seit einigen Jahren auch im Europarat. Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedete am 27. September 2022 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechten und Umweltschutz (CM/Rec[2022]20). In dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, «über die Natur, den Inhalt und die Auswirkungen des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt nachzudenken und auf dieser Grundlage aktiv zu erwägen, dieses Recht auf nationaler Ebene als ein für die Wahrnehmung der Menschenrechte wichtiges und mit anderen Rechten und dem bestehenden Völkerrecht verbundenes Menschenrecht anzuerkennen». Im Unterschied zu den obgenannten UNO-Resolutionen beinhaltet der Entwurf somit eine Empfehlung zuhanden der Mitgliedstaaten, ein solches Recht auf nationaler Ebene anzuerkennen und ihre nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken in diesem Sinne zu überprüfen. Der zuständige Unterausschuss für Menschenrechte und Umwelt des Europarats (CDDH-ENV) prüft aktuell die Notwendigkeit und Machbarkeit verbindlicher Instrumente zu Menschenrechten und Umwelt (z.B. in Form eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention).¹³

Auf regionaler Ebene ist die 1981 verabschiedete Afrikanische Konvention der Menschen und Völker (AfCRMV, sog. Banjul-Charta) die erste Menschenrechtskonvention, die in Artikel 24 AfCRMV das Recht auf eine gesunde Umwelt als Recht der Völker einschliesst. Danach sollen «alle Völker [...] das Recht auf eine zufriedenstellende und umfassende Umwelt [haben], die ihre Entwicklung fördert». Die Amerikanische Menschenrechtskonvention selbst enthält nicht ausdrücklich das Recht auf eine gesunde Umwelt. Es wurde jedoch in Zusatzprotokoll 11 (ZP/AMRK 11) von 1988 (in Kraft seit 1999) aufgenommen (sog. San-Salvador-Protokoll), das sich mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten befasst. Die ASEAN-Menschenrechtserklärung, die 2012 von den ASEAN-Mitgliedstaaten verabschiedet wurde, beinhaltet das Recht auf eine sichere, saubere und nachhaltige Umwelt als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard (Ziff. 28 lit. f).

Jüngst wurde das Recht auf eine gesunde Umwelt auch in gerichtlichen Verfahren akzentuiert, namentlich im Urteil des EGMR vom 9. April 2024 in der Sache *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz*¹⁴ sowie im Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Juli 2025

¹³ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 194f.

¹⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, 9.4.2024, Nr. 53600/20, § 448.

(*Obligations of States in respect of Climate Change*)¹⁵. Der EGMR betont dabei, dass er nicht abstrakt über die Existenz eines eigenständigen Umweltrechts entscheidet, aber Entwicklungen im Umwelt- und Klimaregime als Auslegungskontext für Konventionspflichten berücksichtigt. Der IGH hebt demgegenüber die zentrale Bedeutung eines sauberen, gesunden und nachhaltigen Umfelds für die Wahrnehmung anderer Rechte hervor und verankert Klimaschutzpflichten im Gesamtgefüge völkerrechtlicher Primär- und Sekundärregeln.

b. Das Recht auf digitale Integrität

Die Menschenrechte haben im Physischen wie im Digitalen gleiche Gültigkeit.¹⁶ Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass der Menschenrechtsschutz im digitalen Raum bestehende Herausforderungen verstärkt und neue Herausforderungen für die Selbstbestimmung des Menschen mit sich bringt. Genannt werden in diesem Zusammenhang die Überwachungs-, Manipulations- und Diskriminierungsmöglichkeiten sowie Informationsmonopole und der Kontrollverlust über personenbezogene Daten und digitale Identitäten.¹⁷

Gemäss der Aussenpolitischen Strategie 2024–2027 fördert die Schweiz «eine offene, inklusive und menschenrechtskonforme digitale Gouvernanz».¹⁸ Sie setzt sich für «ein entsprechendes internationales Regelwerk zu künstlicher Intelligenz ein und lanciert eine globale Initiative, die basierend auf der digitalen Selbstbestimmung vertrauenswürdige transnationale Datenräume schafft und eine internationale Datengouvernanz etabliert».¹⁹ Die digitale Selbstbestimmung in vertrauenswürdigen Datenräumen²⁰ und die digitale Souveränität²¹ stehen dabei im Zentrum der Schweizer Bemühungen, die insgesamt zum Schutz der Menschenrechte im digitalen Raum beitragen.

15 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, 23.7.2025, Nr. 2025/36, § 143ff., und 387ff.

16 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), *Strategie Digitalausserpolitik 2021–2024*, 4.11.2020, https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/20201104-strategie-digitalausserpolitik_DE.pdf, (besucht am 13.3.2026), 14; EDA, *Leitlinien Menschenrechte 2021–2024*, 3.6.2021, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/67114.pdf>, (besucht am 13.3.2026), 16; Spenlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 200ff.

17 Spenlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 200ff.

18 EDA, *Aussenpolitische Strategie 2024–2027*, 31.1.2024, https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/aussenpolitische-strategie-2024-27_DE.pdf, (besucht am 13.3.2026), Ziel 27.

19 EDA, *Aussenpolitische Strategie 2024–2027*, Ziel 27; siehe hierzu Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)/EDA, *Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf der digitalen Selbstbestimmung*, 30.3.2022, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/70835.pdf> (besucht am 13.3.2026).

20 UVEK/EDA, *Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf der digitalen Selbstbestimmung*.

21 Bundesrat, *Digitale Souveränität, Bericht in Erfüllung des Postulats 22.4411 Z'graggen*, 26.11.2025, <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2022/20224411/Bericht%20BR%20D.pdf> (besucht am 13.3.2026).

Bemerkenswert sind die Diskussionen zum Recht auf digitale Integrität.²² Auf nationaler Ebene ist insbesondere die parlamentarische Initiative 22.479 Bendahan «Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen»²³ nennenswert, der jedoch keine Folge gegeben wurde. Das Postulat 24.3479 Pfister/Tschopp «Schutz der Rechte im digitalen Bereich» knüpft thematisch hier an. Es beauftragt den Bundesrat, «in einem Bericht darzulegen, wo beim Schutz der Individualrechte im digitalen Bereich Lücken bestehen und wie dieser Schutz verbessert werden kann, insbesondere mit Blick auf die Menschenwürde, die Unversehrtheit und die Wahrung der Privatsphäre». Gemäss diesem Vorstoss soll die verlangte Prüfung «die allfällige Aufnahme eines Rechts auf digitale Integrität in die Bundesverfassung sowie die Analyse der rechtlichen Folgen dieser Massnahme umfassen». Auf kantonaler Ebene hat die stimmberechtigte Bevölkerung des Kantons Genf am 18. Juni 2023 mit einer überwältigenden Mehrheit von 94.21 % Ja-Stimmen der Aufnahme eines neuen Rechts auf digitale Unversehrtheit in die Kantonsverfassung zugestimmt. Im Kanton Zürich hingegen wurde am 30. November 2025 die Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» der Piratenpartei mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 74,6 % klar abgelehnt. Diese Beispiele zeigen, wie das menschenrechtliche Vokabular politisch immer wieder von Neuem bemüht wird, um auf Missstände aufmerksam zu machen und Vorstösse zu formulieren.

Wer bestimmt den Inhalt der Menschenrechte?

Das Völkerrecht und besonders der Grund- und Menschenrechtsschutz werden durch die digitale und ökologische Transformation herausgefordert. Die unterschiedlichen Menschenrechtsnarrative entfalten gerade im Technologie- und Klimadiskurs ihre praktische Bedeutung. Gerade in diesen beiden Bereichen wird sich zeigen, wie die unterschiedlichen Narrative die Entwicklung der Menschenrechte prägen. Der Griff zu den Menschenrechten ist attraktiv. Er betont den Individualbezug eines gesellschaftlichen Problems und verleiht der politischen Forderung ein besonderes Gewicht. Nicht jedes gesellschaftliche Problem ist jedoch ein Menschenrechtsproblem. Selbst wenn neue gesellschaftliche Herausforderungen durchaus eine Menschenrechtsdimension aufweisen, ist die «Erfindung» oder «Konstituierung» neuer justizabler Rechte nicht die einzige und auch nicht immer die beste Lösung. Die Formulierung von Ansprüchen in der Form von Menschenrechten hilft jedoch, ein Bewusstsein für Rechtslücken zu entwickeln und den

22 Florence Guillaume/Pascal Mahon (Hgg.), *Le droit à l'intégrité numérique, Réelle innovation ou simple évolution du droit ?* (Helbing Lichtenhahn, 2021).

23 Nationalrat, *Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9. November 2023 zur Pa. Iv. 22.479 Bendahan «Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen»*, 9.11.2023, https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2022/Kommissionsbericht_SPK-N_22.479_2023-11-09.pdf (besucht am 13.3.2026). Diese pa. Iv. macht zudem dem Bezug zwischen dem «Recht auf digitale Unversehrtheit» und «Digitale Souveränität» als nationale Strategie.

Menschenrechtsdiskurs zu erneuern, sodass die Menschenrechte auch in einer sich verändernden Welt den Referenzpunkt bilden können.

In konkreten Menschenrechtsfällen vor Gericht wird die Unzulänglichkeit des aktuellen rechtlichen Instrumentariums beispielsweise im Rahmen strategischer Prozessführungen regelmäßig sichtbar (gemacht), bevor der Gesetzgeber selbst die Sache an die Hand nimmt, um den Handlungsbedarf zu identifizieren und bei entsprechendem politischem Willen aktiv zu werden. Der Gesetzgeber kann aber genauso antizipieren, und beispielsweise mit einem Postulat, den Bundesrat beauftragen, die aktuelle Rechtslage zu evaluieren. Dem Gesetzgeber wie auch den Gerichten kommt dabei eine zentrale Rolle bei der inhaltlichen Bestimmung der Menschenrechte zu. Erst das Wechselspiel zwischen gesetzgeberischer Konkretisierung und Rechtsanwendung im Einzelfall gewährleistet, dass die Menschenrechtsentwicklung zugleich demokratietheoretisch legitim als auch praktisch effektiv ausgestaltet ist.

Gewisse Menschenrechtsprobleme werden auf lokaler Ebene angegangen – andere auf globaler Ebene.²⁴ Das Forum bestimmt dabei häufig, wie das Menschenrechtsproblem artikuliert wird. Das Menschenrechtsnarrativ ist stark von der staatspolitischen Funktion (Gesetzgeber, Gericht, Zivilgesellschaft) und der staatspolitischen Ebene (lokal, national, regional, global) abhängig. Erst das Zusammenspiel und der Dialog zwischen den Gewalten im Staat und den Stufen im Mehrebenensystem kann die Vielfalt und die Komplexität des Menschenrechtsdiskurses erfassen, in welchem sich die konkurrierenden Menschenrechtsnarrative auf unterschiedlichste Weise artikulieren, kreuzen und zueinander in Verbindung setzen.

²⁴ Gráinne de Búrca (Hrsg.), *Legal Mobilization for Human Rights* (Oxford University Press, 2022).